1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Erfurt für das Haushaltsjahr 2018 vom 16. Januar 2018

Aufgrund des § 60 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am 15.11.2017 (Drucksache 2040/17) folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt, dadurch werden die Ansätze

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	auf nunmehr
	in EUR	in EUR	in EUR	
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen die Ausgaben	16.455.155 16.455.155		659.219.836 659.219.836	675.674.991 675.674.991
b) im Vermögenshaushalt die Einnahmen die Ausgaben	1.561.537 1.561.537		139.069.455 139.069.455	140.630.992 140.630.992

§ 2

 Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen der Landeshauptstadt Erfurt von 31.100.000 EUR wird um 1.800.000 EUR vermindert und damit auf 29.300.000 EUR neu festgesetzt. das Haushaltsjahr 2018 vom 16. Januar 2018

- 2. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für den Eigenbetrieb Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt von 19.647.305 EUR wird um 3.857.332 EUR vermindert und damit auf 15.789.973 EUR neu festgesetzt.
- 3. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für den Eigenbetrieb Theater Erfurt in Höhe von OEUR wird nicht verändert.
- 4. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für den Eigenbetrieb Thüringer Zoopark Erfurt in Höhe von O EUR wird nicht verändert.
- 5. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für den Eigenbetrieb Erfurter Sportbetrieb in Höhe von O EUR wird nicht verändert.
- 6. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für den Eigenbetrieb Multifunktionsarena in Höhe von O EUR wird nicht verändert.

§ 3

- 1. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird von 79.009.000 EUR um 54.275.000 EUR erhöht und damit auf 133.284.000 EUR neu festgesetzt.
- 2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt von 8.320.000 EUR wird um 17.740.000 EUR erhöht und auf 26.060.000 EUR neu festgesetzt.
- 3. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Theater Erfurt von 0 EUR wird um 2.500.000 EUR erhöht und damit auf 2.500.000 EUR neu festgesetzt.
- 4. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Thüringer Zoopark Erfurt in Höhe von 550.000 EUR wird nicht verändert.
- 5. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Erfurter Sportbetrieb von 0 EUR wird um 2.847.900 EUR erhöht und auf 2.847.900 EUR neu festgesetzt.
- 6. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Multifunktionsarena in Höhe von 0 EUR wird nicht verändert.

4¹

§ 5

- 1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Höhe von 90.000.000 EUR wird nicht verändert.
- 2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite für den Eigenbetrieb Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt in Höhe von 1.000.000 EUR wird nicht verändert.
- 3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite für den Eigenbetrieb Theater Erfurt in Höhe von 1.000.000 EUR wird nicht verändert.
- 4. Der Höchstbetrag der Kassenkredite für den Eigenbetrieb Thüringer Zoopark Erfurt in Höhe von 400.000 EUR wird nicht verändert.
- 5. Der Höchstbetrag der Kassenkredite für den Eigenbetrieb Erfurter Sportbetrieb in Höhe von 650.000 EUR wird nicht verändert.
- 6. Der Höchstbetrag der Kassenkredite für den Eigenbetrieb Multifunktionsarena in Höhe von 200.000 EUR wird nicht verändert.

§ 6

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

gez. A. Bausewein Andreas Bausewein Oberbürgermeister

2.

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern sind wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)
b) für die Grundstücke (B)
550 v. H.
Gewerbesteuer
470 v. H.

gemäß StR-Beschluss zur Drucksache 1438/16 – Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) der Landeshauptstadt Erfurt.

¹ nachrichtlich